

Universität für Bodenkultur Wien
University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna



Der Senat der Universität für Bodenkultur Wien

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abteilung IV/9, Legistik
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 14. Jänner 2021

Stellungnahme zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden (79/ME) soll und zum

Dokument des BMBWF vom 19.11.2020: Reform der hochschulischen Weiterbildung „Einheitlicher Qualitätsrahmen – institutionelle Flexibilität – Impuls für Innovation“

Beschluss des Senats der Universität für Bodenkultur Wien vom 13.1.2021

Grundsätzliche Vorbemerkung

Die Leitung der Universitäten und die Aufgaben der Führungsgremien folgten im UOG 1993 in weit- aus größerem Umfang demokratischen Grundsätzen als es nach dem UG 2002 und nunmehr nach der Vorlage der neuen UG-Novelle sein wird.

Eine Abkehr von demokratischen Entscheidungsfindungen im wissenschaftsnahen Lehrbetrieb ist aus zwei Gründen bedenklich: Erstens sollte die Suche nach Erkenntnissen niemals politisch oder religiös beeinflusst sein, und zweitens haben Entscheidungen einer Einzelperson naturgemäß nicht dieselbe Wissens- und Erfahrungsbreite, die in Gremien aus mehreren Personen verfügbar sind. Selbst wenn Entscheidungsprozesse in paritätisch zusammengesetzten Gremien grundsätzlich langwieriger und allenfalls auch komplizierter sind, ist ihnen gegenüber monokratischen Führungsprozessen immer der Vorzug zu geben.

Zudem ist festzustellen, dass die Regelung von Mindestleistungsstandards nicht unabhängig von den Rahmenbedingungen erfolgen kann, unter denen diese Leistungen erbracht werden können.

Die BOKU agiert unter besonderen Voraussetzungen und ist kritischen Rahmenbedingungen unterworfen, wofür in dieser Novelle keine Lösungen geboten bzw. die bestehenden Probleme noch verschärft werden:

- Eine Studierendenschaft, welche zum Gutteil auch erwerbstätig ist, erfordert klare Rahmenbedingungen für Teilzeitstudierende.
- Ein hoher Anteil an Finanzierung aus Quellen außerhalb des universitären Grundbudgets (insbesondere auch industrienähe Forschung) bedarf spezifischer Regelungen für daraus finanzierte Mitarbeiter*innen bei der Mitwirkung in Gremien und im Lehrbetrieb.
- Eine hoch kooperative und partizipative Kultur sowie der Fokus auf Inter- und Transdisziplinarität in Forschung und Lehre unterliegen dem universitären Alltag und werden durch die in

der Novelle erhofften Effizienzsteigerungen in Governance und Leistung qualitativ und quantitativ gefährdet.

- Die Abhängigkeit von Saisonalität und Wachstumsperioden in Forschung und Lehre bedingen die Notwendigkeit einer flexiblen Gestaltung des Studienjahres.

Die für die Situation der BOKU besonderen/spezifischen Punkte sind in der Stellungnahme genannt. Im Übrigen schließt sich der Senat der Universität für Bodenkultur Wien (im Folgenden „wir“, „uns“) der detaillierten Stellungnahme des Senats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 22.12.2020 an, wir haben darauf verzichtet dies in einzelnen Hinweisen anzumerken.

Organisationsrecht

Zu § 20. Digitale Gremiensitzungen

„(3a) Die Nutzung von digitalen Technologien für Sitzungen von Kollegialorganen ist zulässig. Über den Einsatz dieser Technologien entscheidet die oder der Vorsitzende des Kollegialorgans. Personen, die mittels digitaler Technologie an der Sitzung des Kollegialorgans teilnehmen, gelten als persönlich anwesend. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Kollegialorgans zu regeln.“

Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings gibt es bei Hybridveranstaltungen Probleme bei etwaigen geheimen Abstimmungen. Gemeint, bei Präsenzsitzungen werden typischerweise Stimmkärtchen verwendet, bei Videokonferenzen Online-Abstimmungstools. Aber bei Hybridveranstaltungen können einzelne Teilnehmer*innen nicht geheim abstimmen, nämlich im Falle von Stimmkärtchen die Zugeschalteten, und bei Verwendung eines Online-Abstimmungstools jene Präsenzteilnehmer*innen, die kein Online-Gerät (Laptop, Smartphone) dabei haben.

Daher sollte man Vorkehrungen vorsehen, z.B. dass die Präsenzteilnehmer*innen rechtzeitig darüber zu informieren sind, dass auch sie ein Online-Gerät mitführen sollen.

Zu § 20c. Interuniversitäre Institute

Im Vergleich zum UOG 1993 (§ 80), wo Interuniversitäre Institute möglich waren und die BOKU am Interuniversitären Institut für Agrarbiotechnologie Tulln (kurz: IFA-Tulln) beteiligt war, sind in der neuen UG-Novelle unter § 20c folgende abweichende Bestimmungen zu finden:

Im UOG 93 wurden Interuniversitäre Institute auf Initiative der Senate der beteiligten Universitäten gegründet, während die aktuelle Novelle die Initiative und Leitung ausschließlich den beteiligten Rektoraten überträgt. Die Senate haben hierbei keine Stimme. Dies ist schon alleine deshalb problematisch, da letztlich die Senate Lehrpläne auszuarbeiten haben, in deren Planung sie nicht eingebunden waren und auch nicht angehört wurden.

Im UOG 93 waren organisatorische Aufgaben der paritätisch besetzten interuniversitären Institutskonferenz übertragen, die eine Institutsleitung wählte. Mit der neuen Novelle zum UG 2002 liegt die Bestellung der Institutsleitung ausschließlich bei den Rektoraten, es gibt kein weiteres Mitspracherecht, weder in Angelegenheiten der Organisation noch bei der Verwendung des Budgets. Darüber hinaus sind die Rektorate berechtigt, über Personal, Einrichtungen und über Forschungstätigkeiten, aber auch über die Verwendung des Budgets, eigene Regelungen zu treffen.

Während die erneute Möglichkeit, Interuniversitäre Institute zu schaffen, sehr begrüßenswert ist, sind aus der alleinigen Entscheidungsgewalt der Rektorate der beteiligten Universitäten ohne Mitsprachemöglichkeit der Wissenschaftler*innen und der Lehrenden ernste Bedenken hinsichtlich des Weiterbestandes der Freiheit der Forschung und der Freiheit der Lehre anzumelden. Der Textvorschlag der aktuellen Novelle sollte vorzugsweise weitgehend dem Text des UOG 1993 folgen. Die genaue Ausgestaltung dieser Organisationseinheiten sollten in Autonomie der Gremien geregelt werden.

Zu § 21 Abs. 1 Ziffer 13. Unirats-Berichtspflicht

Der Wegfall der Berichtspflicht des Universitätsrates betreffend Einhaltung/Nichteinhaltung von Maßnahmen zur Gleichstellung ist als Rückschritt aller bisherigen politischen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur Gleichstellung zu sehen. Dies insbesondere deshalb, weil der Arbeitskreis für

Gleichbehandlungsfragen (laut § 42) weiterhin unverbindlich und nur beratende Funktion behält. Die Rückkehr zu unbegründeten Ungleichbehandlungen ist demokratiepolitisch inakzeptabel.

Zu § 22 Abs. 1 Ziffern 12(neu) und 12a. Curricula-Richtlinienkompetenz

„12. Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula; das zuständige vom Senat eingesetzte Kollegialorgan für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 hat die Änderungen innerhalb von sechs Monaten zu behandeln;

12a. Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung nach Stellungnahme des Senates;“

Vollständige Ablehnung wegen unsachlicher Senatsschwächung.

Zu § 23b Abs. 1. Wiederbestellung Rektor*in

„(1) Gibt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion rechtzeitig ihr oder sein Interesse bekannt, diese Funktion für eine zweite Funktionsperiode auszuüben, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, sofern der Universitätsrat dies mit Zweidrittelmehrheit sowie nach Anhörung des Senats beschließt.“

Vollständige Ablehnung, da im Sinne der Universitätsautonomie die Rektor*innenbestellung nicht ohne Zustimmung des Senats als inneruniversitäres Parlament erfolgen sollte.

Siehe zur Universitätsautonomie Artikel 81c des Bundes-Verfassungsgesetzes: *„(1) Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste. Sie handeln im Rahmen der Gesetze autonom und können Satzungen erlassen. Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind weisungsfrei.“*

Zu § 42. AKGL

„(2) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen haben mindestens fünf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder anzugehören, wobei das Verhältnis der Gruppen von Universitätsangehörigen gemäß § 25 Abs. 3 in der Satzung festzulegen ist. Die in der Satzung für jede Gruppe von Universitätsangehörigen festgelegte Anzahl der Mitglieder des Arbeitskreises sowie deren Ersatzmitglieder ist von der jeweiligen Gruppe von Universitätsangehörigen zu wählen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist unzulässig. § 25 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind zu entsenden (§ 32 Abs. 1 HSG 2014). Aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeitskreises ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter zu wählen. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres.“

Die geplante Unvereinbarkeit einer Doppelmitgliedschaft in Senat und AKGL ist durchaus zu begrüßen, die kompliziertere Bestellung der AKGL-Mitglieder erscheint hingegen fraglich. Eine Wahl ist ein erheblicher Mehraufwand.

Siehe dazu folgende Ideen in den Erläuternden Bemerkungen:

„Die Wahl wird in Analogie zu den Wahlen zum Senat geregelt.“

„Zweckmäßigerweise werden Senat und Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen dieselbe Funktionsperiode haben, sodass die Wahlen zum Senat und zum Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gleichzeitig durchgeführt werden können.“

Übrigens enthalten die Erläuternden Bemerkungen keinerlei Angaben, weshalb eine Änderung der Mitgliederbestellung überhaupt erforderlich wäre. Hierzu ist auch anzumerken, dass der AKGL im Gegensatz zum Senat und zu den Betriebsräten kein Gruppenvertretungsorgan ist, sondern ein Expert*innengremium, und solche Gremien werden üblicherweise durch Entsendung besetzt.

Zu § 59 Abs. 5. Mindestleistung für Entsendung von Studierenden in Kollegialorgane des Senats

Zu Absatz 5 wird zugefügt, dass die Universitäten in ihren Satzungen *„Für Entsendungen in Kollegialorgane des Senates gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3“* festlegen können, *„dass facheinschlägige Kenntnisse im Ausmaß von bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkten nachgewiesen werden müssen“*. Solche Regelungen gab es bereits an mehreren Hochschulen und wurden dort aufgrund von Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen zur Entsendung im HochschülerInnenschaftsgesetz (HSG), worin

die Studienvertretungen der jeweiligen Hochschule Studierende für die Entsendung nominieren und diese dann von der Hochschulvertretung entsendet werden, wieder abgeschafft. Die Novelle ermöglicht diese Einschränkung für Berufungs-, Habilitations- und Curriculakommissionen.

Es ist zu hinterfragen, welches Ziel diese Regelung verfolgt. In der Praxis werden oft weniger erfahrene Studierende gemeinsam mit Erfahrenen entsendet und haben so die Möglichkeit Einblicke zu bekommen. Eine Beschränkung würde die Nachwuchsbildung an den jeweiligen Hochschulvertretungen – und somit auch eine qualitative Mitarbeit von Studierenden in den Gremien – erschweren. Zudem ist es mit einer solchen Regelung nicht möglich, Studierende zu entsenden, welche möglicherweise schon viel Erfahrung in anderen (nicht-facheinschlägigen) Studien gesammelt haben, und somit neue Perspektiven einbringen können. Die Rolle der Studierenden in Berufungs- und Habilitationsverfahren ist vor allem auch die Beurteilung der Lehrkompetenz. Die Fähigkeit, dies zu beurteilen, ist unabhängig von den absolvierten facheinschlägigen ECTS.

An der BOKU wurden solche (internen) Vorschriften vor mehreren Jahren gestrichen, da sie gesetzwidrig und die ÖH bevormundend waren.

Zu § 98. Berufungskommissionen

„(4a) Die Rektorin oder der Rektor kann mehrere Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren aus verschiedenen Fachbereichen oder Personen aus der Universitätsverwaltung mit der Begleitung von Berufungsverfahren beauftragen. Jeweils eine oder einer dieser Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren (Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter) ist berechtigt, in einem Berufungsverfahren der Berufungskommission als zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht anzugehören. Die Berufungsbeauftragte oder der Berufungsbeauftragter erstellt einen Bericht über das Berufungsverfahren, der dem Besetzungsvorschlag der Berufungskommission an die Rektorin oder den Rektor anzuschließen ist.“

Besser wäre es, man regelt es so wie auf der BOKU, also Endbericht durch die Kommission selbst. Ein solcher Bericht enthält alle wesentlichen Verfahrensschritte und alle wesentlichen Begründungen im Rahmen der mehrstufigen Entscheidungsfindung.

Und überhaupt, was sind eigentlich die Beweggründe für diesen Vorschlag?

„In § 98 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „Die Berufungskommission hat“ die Wortfolge „innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist“ eingefügt.““

Bitte dahingehend ergänzen, dass die Monatsfrist nicht innerhalb der Lehrveranstaltungsfreien Zeit gilt.

„In § 98 Abs. 6 werden vor dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt: „Die Rektorin oder der Rektor ist vor Weiterleitung darüber zu informieren, welche Bewerbungen an die Gutachterinnen und Gutachter weitergeleitet werden. Sollte eine oder mehrere Bewerbungen nicht den Ausschreibungskriterien entsprechen, so ist die Berufungskommission darauf hinzuweisen.““

An der BOKU ist es umgekehrt, hier kann der/die Rektor*in die zusätzliche Begutachtung von solchen Bewerber*innen verlangen, die von der Berufungskommission nicht für die Begutachtung vorgesehen wurden. Besser eine im Ergebnis doch nicht genug geeignete Person wird zur Sicherheit mitbegutachtet als umgekehrt.

„An § 98 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt: „Legt die Berufungskommission der Rektorin oder dem Rektor nicht binnen sieben Monaten nach Ende der Bewerbungsfrist einen begründeten Besetzungsvorschlag vor, kann die Rektorin oder der Rektor unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Unterlagen die Auswahlentscheidung selbst treffen.““

Klingt unsachlich. Weshalb wird dies für erforderlich gehalten?

Studienrecht

Zu § 14. ECTS Workload Erhebung und Überprüfung

In § 14 wird Abs. 2a eingefügt: *„Im Rahmen der Evaluierung der Lehre ist insbesondere die angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte in den Curricula und für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.“*

Weiters wird in § 58 Abs. 12 eingefügt: *„Curricula sind so zu gestalten, dass die Kernfächer gemäß § 51 Abs. 2 Z 33 ausgewiesen werden müssen und die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht.“*

Die Evaluierung und Standardisierung des ECTS-Workloads (gemäß § 14 Abs. 2a) ist ein wichtiger Schritt im Vollzug des Bologna-Prozesses. Durch die Diversität österreichischer Studien und ihrer Hintergründe ist es bislang nicht gelungen, darauf ausreichend Rücksicht zu nehmen. Es soll jedoch möglich sein, ein Studium in der vorgesehenen Zeit zu absolvieren.

Es fehlen jedoch im Gesetzesentwurf klare Vorgaben, wie die Überprüfung stattfinden soll und welche Unterstützung die Universitäten bei der Implementierung dieser Vorgabe bekommen. Des Weiteren ist unklar, ob der Arbeitsaufwand an die ECTS-Anrechnungspunkte angeglichen wird oder umgekehrt. Eine Aufsplittung von einem Studium in mehrere, bei gleichbleibender Lehrbeauftragung, könnte die Folge sein. In zukünftigen Leistungsvereinbarungen sollten die budgetären Änderungen hinsichtlich möglicher entfallender Lehrbeauftragungen berücksichtigt und ausgeglichen werden. Für Lehrende und Organisationseinheiten kann sich hinsichtlich eines „Hinausfallens“ aus Curricula die budgetäre Situation ändern. Weiters ist nicht klar, welche Konsequenzen etwaige Verfehlungen haben, sowie welche Rechtsmittel Studierenden bei der Durchsetzung zur Verfügung stehen.

Zu § 51 Abs. 2. Begriffsbestimmungen im Studienrecht

In den Begriffsbestimmungen werden *„kombinierte Master- und Doktoratsstudien“* in den Ziffern 2 und 12a aufgenommen, sowie pädagogisch-praktische Studien (Z 5e) eingefügt. *„Doctor of Philosophy-Doktoratsstudien“* werden in den Ziffern 12 und 14 explizit erwähnt. In Z 26 werden *„Gemeinsame Studienprogramme - joint programs“* und die Möglichkeit der Titelverleihung präzisiert. Dieses kann zu einer Verleihung eines *„joint degrees“*, *„double degrees“* oder *„multiple degrees“* führen. In Z 32 wird der Begriff Vortäuschung weiter präzisiert mit *„(Inanspruchnahme einer von einer dritten Person erstellten Auftragsarbeit)“*. Hinzugefügt werden Definitionen für Kernfächer, Lernergebnisse, fachgleiche Studien, fachverwandte Studien, das Bildungsniveau und die Validierung in den Ziffern 33-38.

Hinsichtlich der neuen Ziffern 33 und 34 in denen Kernfächer sowie Lernergebnisse definiert werden, ergeben sich folgende Fragen: Werden mit Fächern Lehrveranstaltungen bzw. Module gemeint? Welche Rolle haben sie bei der Anerkennung? Zusätzlich ist zu hinterfragen, wie Kernfächer und andere Fächer in interdisziplinär ausgerichteten Studien zu definieren sind?

Zu § 51 Abs. 2 Ziffer 12b. Kombinierte Master- und Doktoratsstudien

Den Universitäten wird mit Z 12b die Möglichkeit eingeräumt, *„kombinierte Master- und Doktoratsstudien“* als ordentliche Studien anzubieten. Dabei handelt es sich um ein Studium, in dessen 5-jähriger Studienzeit beide Titel erworben werden. Dieses Modell ist aus dem angelsächsischen Raum bekannt und ist vermutlich einer damit erhofften internationalen Attraktivitätssteigerung österreichischer Universitätsstandorte geschuldet. Es ergeben sich hinsichtlich konkreter Umsetzung einige Fragen:

Als zentrale Zielgruppe werden in den Erläuterungen *„exzellente“* internationale Studierende gesehen, die damit nach Österreich geholt werden sollen. Es stellt sich die Frage nach der Zählung der Prüfungsaktivität in diesen Studien, da das Doktorat bisher nicht für die Berechnung der Prüfungsaktivität herangezogen wird.

Es wird an dieser Stelle nur angemerkt, dass eine Dissertation abzufassen ist, jedoch nicht, dass auch eine Masterarbeit zu verfassen ist. Wie wird das konkret auszugestaltet sein?

Es ist nicht auszuschließen, dass diese vereinfachte Möglichkeit, beide Titel in einem zu erlangen, zu einer Marginalisierung des Masters führen kann, da unklar bleibt, welche Rolle ein Master dann hat. Des Weiteren ist eine kontinuierliche Trennung der tertiären Bildung in Österreich in einen *„scientific track“* und einen *„professional track“* zu befürchten.

Dieses würde die universitären Ziele und Grundsätze der §§ 1 und 2 UG verzerren. Welche Konsequenzen sich daraus für Finanzierungsmodelle ordentlicher Studien ergeben, ist genau zu prüfen. Denkbar wäre es jedenfalls, dass *„reguläre“* Masterprogramme sukzessive abgespeckt bzw. in entgeltliche Studienprogramme überführt werden und ein freier und unentgeltlicher Bildungszugang für (fast) alle ab dem Bachelorstudium nur mehr bedingt realisierbar ist. Zudem ist zu befürchten, dass sich die schon oftmals prekären Lagen von Doktoratsstudierenden verschärfen, wenn sich der Konkurrenzdruck durch ein weiteres Angebot erhöht.

Zu § 52 Abs. 1, § 61 und § 62. Studienjahr, Nachfristen und Meldung der Fortsetzung

„(1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Es besteht aus dem Wintersemester, das am 1. Oktober beginnt und am 28. bzw. 29. Februar endet, und dem Sommersemester, das am 1. März beginnt und am 30. September endet, jeweils einschließlich der Lehrveranstaltungsfreien Zeit. Der Senat hat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Lehrveranstaltungsfreien Zeit zu erlassen.“

Die Streichung der Nachfristen zur Meldung bzw. Meldung zur Fortsetzung im Studium in § 51 (1) bzw. § 61 steht im Lichte der Durchsetzbarkeit von *Mindeststudienleistungen*. Dafür ist es notwendig, überall idente Semestergrenzen durchzusetzen.

In § 61 (2) werden die Gründe für eine spätere Zulassung (nach der Novelle bis zum 31. Oktober bzw. 31. März) auf 3 reduziert. Die folgenden Punkte werden gestrichen:

3. bei Zivildienern, Präsenzdienern und Ausbildungsdienst Leistenden und bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, sofern zum 31. August oder 31. Jänner der Dienst geleistet wurde oder eine Einberufung bestand und der Dienst später nicht angetreten oder vor Ende der Nachfrist abgebrochen oder unterbrochen wurde

4. Personen, die glaubhaft machen, dass sie innerhalb der gesamten allgemeinen Zulassungsfrist durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, die Frist einzuhalten, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft;

5. Personen, die nachweislich auf Grund von Berufstätigkeit oder Praktika daran gehindert waren, innerhalb der gesamten allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag zu stellen;

6. Personen, die nachweislich auf Grund eines Auslandsaufenthaltes aus zwingenden Gründen daran gehindert waren, innerhalb der gesamten allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag zu stellen.

Durch die Änderungen in § 52 Abs. 1 müsste von der bewährten autonomen BOKU-Ferien-Regelung abgegangen werden. Die Universitäten sollten hier autonom universitätsspezifische Regelungen finden können, die den sachlichen Anforderungen der Feldarbeit und anderen Spezifika entsprechen. Wir sind für die Beibehaltung einer 2-monatigen Frist, da sie die Flexibilität und die Studierbarkeit erhöht. Auch reduziert sich dadurch die Zahl der Semester bis zum Studienabschluss. Gegebenenfalls muss kein neues Semester begonnen und evtl. Studienbeitrag gezahlt werden, um abzuschließen.

Befürchtet wird, dass die Änderung der Zulassungsfristen vor allem die Situation für internationale Studierende, Studierende die im Ausland Praktika absolvieren oder berufstätig sind, erschweren wird. Eine Zulassung ist nicht online möglich und eine Anreise daher zwingend notwendig. Die Regelung, dass weitere Ausnahmefälle in der Satzung geregelt werden können, bietet nur bedingt eine Lösung, da dies zu einem Fleckerlteppich an Gründen innerhalb von Österreich führen wird. Dies bildet für Studieneinsteiger*innen eine zusätzliche Herausforderung, sich einen Überblick zu schaffen.

Zu § 59. Pflicht der Studierenden

In § 59 Abs. 2 soll der Aufzählung von Pflichten der Studierenden (v.a. formell/administrativ, beispielsweise rechtzeitige Meldung zur Fortsetzung des Studiums, Prüfungsan-/abmeldung usw.) folgender Zusatz vorangestellt werden: *„Studierende haben die Pflicht, ihren Studienfortschritt eigenverantwortlich im Sinne eines raschen Studienabschlusses zu gestalten.“*

Die ergänzte Pflicht der Studierenden zum „raschen Studienabschluss“ steht im Widerspruch zu dem Grundsatz der Freiheit des Lernens laut § 2 (4) und § 59 (1). Den rechtlichen Pflichten, die auf eine geordnete Organisation und Administration der Studien abzielen, wird eine normative Art und Weise, ein „WIE studiert werden soll“, hinzugefügt. Es entspricht nicht den humanistischen und liberalen Idealen einer Universität, über subjektive Handlungsentscheidungen zu bestimmen. Lerngeschwindigkeiten sind divers und entspringen nicht nur dem eigenverantwortliche WOLLEN von Studierenden, sondern sind bedingt durch sozio-ökonomische Faktoren wie Bildungshintergrund, Herkunft usw. Noch scheint es im Sinne einer qualitätsvollen tertiären Bildung angebracht, Geschwindigkeit als maßgebenden Parameter zu unterstellen. Zu einem Studium IM SINNE eines raschen Studienabschlusses zu verpflichten, reduziert dieses zum Selbstzweck, was keinem der universitären Ziele entspricht.

Vielmehr muss überlegt werden, wie eine Unterstützung der Studierenden, die durch soziale und ökonomische Zwänge NICHT wie dem Ideal entsprechend VOLLZEIT studieren können, eine würdige Grundsicherung zugeteilt werden kann.

Wir fordern deshalb eine Studienarchitektur, die es auch berufstätigen sowie betreuungspflichtigen Studierenden ermöglicht, ohne Bildungsnachteile und ohne psychischen Druck zu studieren, oder eine Finanzierungsmöglichkeit, die es ALLEN und bedingungslos ermöglicht, ein Vollzeitstudium zu absolvieren.

Zu § 59a und § 68 Abs. 1-7. Mindeststudienleistung und Erlöschen der Zulassung für 10 Jahre

§ 59a (1): Eine zwangsweise Exmatrikulation nach Nichterfüllung einer Mindeststudienleistung – egal, in welchem Ausmaß – verstößt gravierend gegen den Grundsatz des freien Zugangs zu Bildung in Österreich. Über zusätzliche Verpflichtungen der Studierenden ist erst nachzudenken, wenn sichergestellt ist, dass alle Studierenden, egal mit welchen ökonomischen oder familiären Hintergründen, sich voll und ganz dem Studium widmen können.

Aus der vorgeschlagenen Regelung ergibt sich eine Schlechterstellung für jene Studierende, die aus wirtschaftlichen Gründen einer bezahlten Nebenbeschäftigung nachgehen müssen. Auch für Studierende, welche ein zweites Studium nutzen, um trans- und interdisziplinäre Perspektiven zu erlangen, werden hier beschnitten. Aus diesen Gründen ist dieser Paragraph in der endgültigen Version der Novelle ersatzlos zu streichen.

Zudem ist zu hinterfragen ob diese Regelung tatsächlich eine Effizienzsteigerung erzielen wird, da sogenannte "Bummelstudierende" wahrscheinlich wenig betroffen sein werden. Eher werden mit dieser Regelung Studierende benachteiligt, welche aufgrund sozio-ökonomischer Lage nicht schneller studieren können.

Dazu kommt, dass zur Berechnung der Mindestleistung der *"Zeitpunkt der Beurteilung der Leistung"* relevant ist, siehe § 59a (2). Die Konsequenz für die Studierende bei einer nicht fristgerechten Beurteilung ist somit die Exmatrikulation, während für Lehrende bis jetzt keine Konsequenz geregelt ist. Es muss unbedingt klargestellt werden, dass eine Exmatrikulation keinesfalls erfolgt, wenn das Nicht-Erreichen der Mindestleistung aufgrund einer nicht fristgerechten Ausstellung von Zeugnissen geschieht.

Zusätzlich ist Erwerbstätigkeit kein Beurlaubungsgrund mehr, und es können keine weiteren Gründe zur Beurlaubung in der Satzung geregelt werden, siehe § 67 (1). Die Studierenden, welche aus finanziellen Gründen neben dem Studium arbeiten müssen, werden somit weiter prekariert.

Zu § 59b Abs. 1.-3. Unterstützungen seitens der Universität

In § 59b (1) wird der Prüfungszeitraum den Semestergrenzen angepasst bzw. den Universitäten vorgeschrieben, *"(der Prüfungsbetrieb so zu gestalten ist), dass eine Beurteilung von Prüfungen des vierten Semesters, die im Sommersemester absolviert wurden, bis längstens 31. Oktober und die im Wintersemester absolviert wurden, bis längstens 31. März erfolgen muss."*

In (2) werden Informationspflichten der Uni an Studierende, bei Nicht-Erreichung von 12 ECTS in den ersten beiden Semestern festgeschrieben. Ein Hinweis auf bestehende Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung ist von Seiten der Universitäten zu geben. Weiters wird mit (3) eine weitere Informationspflicht der Universität eingeführt, Studierende jedenfalls über das Erlöschen der Zulassung zu informieren und auf Unterstützungsmaßnahmen hinzuweisen.

Statt Beratungsangebote bloß zu empfehlen, plädieren wir für das Festschreiben verpflichtender Beratungsangebote, da ansonsten die Beratungsarbeit nur der ÖH zugeschrieben wird. Als Beispiel für eine Nationale Hochschulgesetzgebung sei hier das Bayerische Hochschulgesetz erwähnt, das eine solche Bestimmung innehat.

Zu § 59b Abs. 4. Learning Agreements

Im neu eingefügten § 59b (4) soll es Universitäten ermöglicht werden eine *"Vereinbarung über Studienleistungen"* (Learning Agreements) mit Studierenden abzuschließen, welche über 100 ECTS (Diplom oder Bachelor) absolviert haben und im letzten Jahr prüfungsinaktiv waren. Ziel der Vereinbarung ist es, jene Studierendengruppe aus der Prüfungsinaktivität zu holen.

“Die Vereinbarung ist zwischen der oder dem Studierenden und dem studienrechtlichen Organ abzuschließen und hat jedenfalls folgende Mindestinhalte zu umfassen:

- 1. Unterstützungsmaßnahmen für die Studierenden seitens der Universität (insbesondere durch Anspruch auf Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.),*
- 2. Verpflichtungen der Studierenden (insbesondere zur Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, etc.),*
- 3. Sanktionen bei Nichterfüllung der Vereinbarung (insbesondere keine Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.).“*

Zu bemerken ist, dass es in der Verhandlung zwischen Universität und den einzelnen Studierenden ein ungleiches Machtverhältnis gibt. Zusätzlich scheint die Ausarbeitung für einzelne Studierende eine enorme Arbeitsbelastung zu erzeugen. Es ist weiters dem Gleichheitsgrundsatz widersprechend und unfair, eine solche Möglichkeit nur prüfungsinaktiven Studierenden anzubieten. Aus den folgenden Gründen ist diese Ergänzung des Gesetzes abzulehnen:

Ad Ziffer 1: Der Anspruch Lehrveranstaltungen zu absolvieren besteht grundsätzlich oder basiert auf vorangegangene Leistungen (Prüfungsketten), es ist also nicht klar, warum dieser Anspruch gesondert in einer solchen Vereinbarung geregelt werden soll.

Ad Ziffer 2: Es gibt viele Gründe warum Studierende eine Lehrveranstaltung vielleicht nicht absolvieren können (z.B. Erwerbstätigkeit), zudem hängt eine Absolvierung von der Leistung der Studierenden ab (was ist, wenn Studierende die Prüfung negativ abschließen?), und deshalb ist diese Verpflichtung unsachlich.

Die Aufnahme von bestimmten Studierenden in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl würde die Planung der Lehrveranstaltungen verkomplizieren, da die LV-Leiter auch wissen müssen, wie viele Studierende eine solche Abmachung für die Lehrveranstaltung haben. Zusätzlich würde dies Nachteile für Studierende bringen, welche eine Abmachung nicht haben und somit die Studierenden “zwingen” in einen solchen Vertrag einzutreten.

Ad Ziffer 3. Dieser Punkt soll jedenfalls gestrichen werden. Eine unvollständige Auflistung der Sanktionen (“etc.”) schafft keine Sicherheiten für Studierende in der Aushandlung eines solchen Vertrages.

Eine Sanktionierung scheint unverhältnismäßig, da ein Nicht-Einhalten keine erwartbaren negativen budgetären Konsequenzen für die Universität hat und gegebenenfalls Studiengebühren zu entrichten sind.

Als Alternative schlagen wir vor, dass Studienabschluss-Stipendien erhöht und die Kriterien angepasst werden, um Studierende bei ihrem Abschluss zu unterstützen. Solche Vereinbarungen sollten, wenn dann nur von der jeweiligen Hochschüler*innenschaft ausgehandelt werden und dann freiwillig von Studierenden angenommen werden können.

Zu § 66. Entfall der Cooling-off-Phase nach StEOP

In § 66 entfällt die Regelung, dass nach negativer Beurteilung des letzten Prüfungswiederholung der STEOP das Studium nach einer “Cooling-off-Phase” von drei Semestern erneut inskribiert werden kann.

Wir sehen aus dem Wegfall der “Cooling-off Phase” nach der StEOP keine Vorteile erwachsen, wenn eine Inskription auf Lebenszeit versagt bleibt. Lebensumstände können sich verändern, ein Scheitern der ersten Versuche im Studium soll nicht lebenslange Konsequenzen mit sich tragen. Wir sehen das als unverhältnismäßig und nicht mit dem Ziel vereinbar, möglichst alle in Bildung zu integrieren. Stattdessen plädieren wir für eine ausreichende Grundsicherung und qualitätsvolle Beratungs- und Unterstützungsprogramme insbesondere für “first generation academics” wie Studierende mit Betreuungspflichten und einer Berufstätigkeit.

Zu § 67. Beurlaubung

In § 67 Abs. 1 entfällt die Möglichkeit, zusätzliche Gründe in der Satzung zu regeln. Dies hat zur Konsequenz, dass Universitäten hier weniger flexibel entscheiden können. In der BOKU-Satzung ist geregelt, dass aufgrund anderer schwerwiegender Gründe eine Beurlaubung auch beantragt werden kann, z.B. Praxistätigkeiten. Die Fristen für die Beantragung der Beurlaubung werden in Abs. 2

durch den Wegfall der Nachfrist vorverlegt auf den 31. Oktober bzw. 31. März. Bei unvorhersehbarem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes wird die Beantragung gemäß Abs. 1 Ziffern 1-4 jedoch auch im laufenden Semester ermöglicht.

Dem Entwurf ist hinzuzufügen, dass Beurlaubungsgründe auch weiterhin durch die Satzung geregelt werden können, um auf die spezifischen Situationen der Universitäten Rücksicht zu nehmen. Jedenfalls sind in Abs. 1 die Beurlaubungsgründe finanzielle sowie soziale Notlage aufzunehmen.

Im Lichte der Corona-Krise erscheint es notwendig, diese Regelung generell für Erwerbstätigkeiten auszulegen, um negative Konsequenzen für Studierende, die aus wirtschaftlichen Gründen nun ihr Studium abbrechen oder unterbrechen müssen, zu verhindern.

Eine Beurlaubung aus bereits geltenden Gründen nach § 67 Abs. 1 muss weiterhin ohne Einschränkung möglich sein. Warum eine Beurlaubung im ersten Semester nur durch eine Schwangerschaft zulässig sein soll, ist nicht sachlich begründbar und deshalb ist Abs. 2 Z 1 ersatzlos zu streichen.

Eine Beurlaubung ohne Angabe von speziellen Gründen muss in zumindest 2 Semestern unabhängig voneinander ermöglicht werden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dies grundsätzlich in jedem Studienabschnitt ermöglicht werden sollte und nicht zwingend in konsekutiven Semestern zu erfolgen hat.

Die Ablegung von Prüfungen in einem Prüfungsvorgang, sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten soll ermöglicht werden, da im Rahmen einer nachträglichen Beurlaubung (z.B. bei Eintreten der Gründe im laufenden Semester) bereits erbrachte Leistungen verfallen würden (vgl. die Lösung dieser Problematik in der C-UHV).

Zu § 76 Abs. 1-2. Ankündigung der Prüfungstermine

In (1) wird hinzugefügt, dass ein elektronisches Prüfungsverzeichnis zu veröffentlichen ist (wurde bisher aber auch geregelt).

In (2) wird den Informationspflichten (die zu Beginn des Semesters) der Lehrenden zu Prüfungen hinzugefügt, neben den Inhalten, Methoden und Beurteilungskriterien, auch über die Termine und die Form der Prüfung zu informieren.

Im Sinne der Planbarkeit und Studierbarkeit ist es zu begrüßen, dass Prüfungen zu Beginn des Semesters bekanntgegeben werden. Es ergeben sich allerdings einige offene Fragen:

An der BOKU finden viele Übungen an spezifischen Zeitpunkten statt. Manchmal werden diese auch wetterbedingt verschoben. Zu prüfen wäre, ob ein solches spontanes Verschieben, dann noch erlaubt wäre bzw. unter die nicht näher definierten zwingenden Gründe fiele.

Ist (2) so zu interpretieren, dass alle Termine vor Semesterbeginn bekannt gegeben werden und nicht mehr veränderbar sind?

Auch ist fraglich, ob ein flexibles bzw. zusätzliches "ad hoc" Anbieten von Prüfungstermin dann noch möglich ist.

Problematisch zu sehen ist, dass diese "erweiterte" Informationspflicht durch die Reduktion der angebotenen Prüfungsantritte (Abs. 3) konterkariert wird.

Zu § 76 Abs. 3-4. Reduktion der Prüfungstermine und Festlegung der Termine

In (3) wird festgelegt, dass für Prüfungen, die in Form eines einzigen Vorgangs durchgeführt werden, jedenfalls zwei Termine im Semester angeboten werden müssen. Zusätzlich wird festgehalten, dass die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die Termine, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der Prüfung zu informieren sind.

In (4) entfällt die Regelung, dass Prüfungen jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen sind. Es wird hinzugefügt, dass wenn sich die gegebene Form der LV oder Prüfung aus zwingenden Gründen ändert, welches durch das Rektorat festzustellen ist, eine Abmeldung von der Prüfung möglich ist, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt.

Eine Reduktion der Prüfungstermine, wie in § 76 (3) vorgeschlagen, ist im Lichte der Studierbarkeit und Durchlässigkeit strengstens abzulehnen. Das anvisierte Ziel dieser Novelle, die Anzahl der positiven Prüfungen zu erhöhen und die Prüfungsaktivität zu steigern, kann durch diese Maßnahme eindeutig nicht erfüllt werden. Vielmehr wird hier ein gegenteiliger Effekt eintreten. Die Regelung hat insbesondere Auswirkungen auf die Planbarkeit im Studium für Studierende mit Betreuungspflichten und / oder einer Berufstätigkeit.

Insbesondere durch die gestrichene zeitliche Staffelung (ehemalig in Abs. 4) von Prüfungsterminen im Semester besteht die Gefahr, dass Prüfungen nur mehr zu einem bestimmten Zeitpunkt im Semester angeboten werden und daraus erhebliche Verzögerungen für den Studienfortschritt, im Weiteren auch budgetäre Konsequenzen für die Universitäten drohen. Das Entfallen dieser Regelung ist besonders für berufstätige und betreuungspflichtige Studierende ein gravierender Nachteil und deshalb abzulehnen. Eine zeitliche Staffelung der Prüfungstermine gleichmäßig über das Semester ist beizubehalten.

Die in (4) genannte Feststellung für Ausnahmen könnte auch durch den Studiendekan erfolgen.

Zu § 78. Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

Zu Abs. 1. Grundsätzlich ist die Abbildung der Lernergebnisorientierung im Zuge der Anerkennung im Sinne der Erhöhung der Durchlässigkeit begrüßenswert. Der nun eliminierte Orientierungspunkt der „Gleichwertigkeit“ hat zu einer eng gefassten Anerkennungspraxis geführt. Nun können positive Prüfungen und andere Studienleistungen anerkannt werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

Weggefallen ist die Möglichkeit, die bisher unter bestimmten Voraussetzungen gegeben war, Anerkennungen im Curriculum generell festzulegen.

Positiv beurteilte Prüfungen und Leistungen aus der BHS sind in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Neu ist hier das Wort „*berufsqualifizierenden*“.

In den Erläuterungen steht: In Abs. 1 Z 2 lit. b UG wird der Begriff „berufspraktische“ durch „berufsqualifizierende“ ersetzt. Die Berücksichtigung sowohl praktischer Fertigkeiten als auch theoretischen Wissens bei der Anerkennung ist zu begrüßen, allerdings war die Einschränkung auf „berufspraktische“ Fächer schon bisher nicht in § 78 (1) Z 3 enthalten, sondern die Formulierung lautete ganz allgemein: „*in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern*“.

Da solche nicht klar definierten Begriffe in der Regel unterschiedlich interpretiert werden und zu Ungleichbehandlungen bei der Anerkennung führen können, sollte keiner der beider diskutierten Begriffe aufgenommen werden und die ursprüngliche Formulierung belassen werden. Und auch dazu ist anzumerken, dass sich die Anerkennung nicht auf eine in der Zukunft liegende Berufstätigkeit der Absolvent*innen beziehen sollte, sondern auf das Qualifikationsprofil jenes Studiums für das anerkannt wird.

Zu Abs. 2. Die Notwendigkeit der Unterscheidung in „Kernfächer“ und „andere Fächer“ erschließt sich an dieser Stelle nicht.

Zu Abs. 4. Neu ist, dass neben Prüfungen, die an postsekundären Bildungseinrichtungen, BHS und AHS abgelegt wurden sowie wissenschaftlicher, künstlerischer oder pädagogischer Berufsvorbildung auch „*andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen*“ anerkannt werden können. Dies setzt jedoch voraus, dass Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse definiert wurden und in den studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung als Standards festgelegt sind.

Die Ausgestaltung dieser Regelungen obliegt, abgesehen von der Definition von „Validierung“ in den Begriffsbestimmungen („Verfahrensschritte Identifizierung, Dokumentation und Bewertung von bereits erworbenen Lernergebnissen“), der einzelnen Universität. Dies kann dazu führen, dass diese Verfahren bei den verschiedenen Universitäten sehr unterschiedlich gestaltet sind, wodurch keine einheitlichen Qualitätsstandards gegeben sind, um die Niveaus der Studienabschlüsse sicher zu stellen.

Werden unter Nutzung dieser Kannbestimmung keine Validierungsverfahren festgelegt, kommt es insgesamt durch die Möglichkeit/Unmöglichkeit der Validierung von Qualifikationen an den verschiedenen Universitäten zu einer Ungleichbehandlung der (potenziellen) Studierenden. Die diesbezügliche unterschiedliche Entwicklung ist insofern zu befürchten, als die Etablierung und Durchführung der Validierungsverfahren mit einem erheblichen Ressourcenaufwand verbunden ist.

Der Begriff „Qualifikation“ ist in § 51 „Begriffsbestimmungen“ aufzunehmen, v.a. in Hinblick auf dessen Verwendung in § 78. So ist klar zu stellen, dass unter „andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen“ auch Abschlüsse aus dem nicht-formalen Bereich fallen, sowie informelle, z.B. beruflich erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen.

Zu Abs. 5 Z 6. Anerkannte Studienteile aus AHS und BHS (NQR-Qualifikationsniveau 5) entsprechen nicht den Bologna-Qualifikationen nach NQR-Gesetz (Bachelor 6, Master 7, Doktorat 8). Trotzdem sind Anerkennungen bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 60 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig, was bei voller Ausschöpfung einem Drittel eines Bachelorstudiums und der Hälfte eines Masterstudiums entspricht.

Zu Abs. 5 Z 7. Zählt die Anerkennung für die Universität als prüfungsaktive ECTS-Punkte?

„Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt.“

Zu § 76a und § 79 Abs. 2 und 4. Elektronische Prüfungen, Prüfungsschutz

Wir begrüßen diese Regelung für elektronische Prüfungen. Sie entspricht auch der derzeitigen Praxis an der BOKU.

Personalrecht

Die BOKU als drittmittelstarke Universität ist von den im Personalrecht geplanten Änderungen in der UG-Novelle in Forschung, Lehre und Verwaltung massiv betroffen. Es ist uns bewusst, dass an anderen Universitäten die Sorge um die weitere Prekarisierung insbesondere externer Lektor*innen dominiert. Diese Sorge teilen wir hier ebenfalls. Allerdings sehen wir an der BOKU vor allem die Universität als Forschungseinrichtung gefährdet, insbesondere durch die Neuregelung der Ausnahme des Verbots von „Kettenverträgen“ (§ 109). Forschungsgeleitete Lehre und die Betreuung akademischer Qualifizierungsarbeiten wird zu einem guten Teil von wissenschaftlichem Personal geleistet, das von der geplanten Novellierung negativ betroffen ist. Mehr als die Hälfte des wissenschaftlichen Personals der BOKU ist drittfinanziert (574,8 von 1.122,9 VZÄ, vgl. Wissensbilanz 2019). Zudem ist das allgemeine Personal der BOKU zu einem bedeutenden Anteil ebenfalls aus Drittmitteln finanziert. Auch hier fürchten wir deutlich verschlechterte Arbeitsbedingungen, allein schon wegen der verkürzten Beschäftigungsdauer auf maximal sechs Jahre.

Für Forschende, die über keine unbefristete Anstellung verfügen, sieht die Neuregelung von § 109 de facto nach Ablauf von acht Jahren ein lebenslanges Berufsverbot an derselben Universität vor. Sie verhindert damit in vielen Fällen, dass gut ausgebildetes Personal längerfristig an der Universität bleiben kann. Dies führt zu einer Vielzahl von Problemen, die von großer Relevanz für die Universität im Ganzen sind: Der Verlust dieser Forschenden führt zu einem eindeutigen Brain-Drain, der mit einem erheblichen Wissens- und Kompetenzverlust verbunden ist. Dieser Verlust stellt im kompetitiven Bereich der Drittmittelforschung eine deutliche Schwächung der Universität dar. Weiters sinkt die Motivation dieser für die Universität unverzichtbaren Mitarbeiter*innen. Warum etwa sollten Forschende Projektgelder für sich selbst aber auch für eine Universität einwerben, wenn sie diese nach längstens acht Jahren ohnehin vor die Tür setzt?

Von der zu erwartenden hohen Fluktuation der Mitarbeiter*innen ist die BOKU insbesondere im Bereich der angewandten und interdisziplinären Forschung negativ betroffen. An der BOKU ist das Wissen um lokale Strukturen und Gegebenheiten für angewandte Themen in vielen Fachbereichen essentiell. Darüber hinaus erfordert Interdisziplinarität Forschende, die ihre Expertise und methodischen Kompetenzen als Mitglieder eines arbeitsteilig organisierten Teams mittel- und längerfristig aufbauen. ERC-Preisträger*innen und „Highly Cited Researchers“ unserer Universität zeigen sich in einem offenen Brief überzeugt, dass sie unter den mit der Novellierung angestrebten Bedingungen ihre Projekte nicht gewinnen hätten können.

Die Regierungsparteien spielen mit der Novelle des § 109 nun den Ball an die Universitäten zurück und weisen darauf hin, dass die Universitäten im Rahmen der Autonomie ihre Drittmittelangestellten ohnehin längst unbefristet anstellen könnten. Das stimmt de jure, die Realität sieht jedoch diametral anders aus. Die Rektorate in der Funktion des Arbeitgebers fürchten insbesondere bei Drittmittelangestellten das finanzielle Risiko einer Entfristung. Sie weisen zurecht auf die Finanzierungslücke hin, wenn die Projektmittel eben nicht mehr da sind oder nicht kontinuierlich akquiriert werden können. Denn bei Ausfall des Projektbudgets und der von Departments gegebenenfalls angelegten Rücklagen haftet die BOKU subsidiär für die Gehälter aus Projektanstellungen.

Wir sprechen uns daher vehement dafür aus, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es den Universitäten erleichtern, dem Drittmittelpersonal eine längerfristige und sichere Perspektive zu geben. Ein wichtiger Schritt dafür ist die längst überfällige Gleichstellung dieser Leistungs-

träger*innen mit den anderen Personalkategorien der Universität und ihnen unbefristete Dienstverhältnisse (wie sie eigentlich vom Arbeitsrecht angestrebt werden) zu ermöglichen. Zumindest wären die arbeitsrechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen so zu verändern, dass der Schutz dieser Arbeitnehmer*innengruppe vor „Kettenverträgen“ nicht zu deren gravierenden Schlechterstellung führt. Nur unter diesen Bedingungen können die für die Universitäten so wichtigen Mitarbeiter*innen in ihrer Motivation und Begeisterung für den Job gestärkt, Lehrtätigkeiten und Gremienarbeit sinnvoll und qualitativ übernommen und disziplinäre wie interdisziplinäre Spitzenforschung betrieben werden. Die akademische Exzellenz könnte auf diese Weise mit einer Entlastung der berufenen Professor*innen und einer fortschreitenden Demokratisierung der Universitäten einhergehen.

Der medialen Berichterstattung durch Vertreter*innen der Regierungsparteien entnehmen wir, dass die Novellierung des § 109 ohnedies auf Entfristungen bestehender und auf die Schaffung unbefristeter Arbeitsverhältnisse abziele. Dieses Ziel begrüßen und teilen wir uneingeschränkt. In der Praxis würde die Novelle aber das Gegenteil bewirken: eine Verschärfung der Kettenvertragssituation für das Drittmittelpersonal und damit einhergehend kurzfristig eine Demotivation, Entsolidarisierung, geringeres Engagement und weniger Identifikation mit der Universität als Arbeitgeberin und langfristig der Verlust von etablierten Wissenschaftler*innen, die einen erheblichen Beitrag zu Forschung und Lehre leisten. Die Gesetzesvorlage meint, „Schlupflöcher“ im Interesse der Arbeitnehmer*innen zu schließen. Wir aber bewerten das als Aufrichten zusätzlicher Hürden in der wissenschaftlichen Laufbahn. Es scheitert übrigens nicht, wie oft behauptet, an „den Professoren“, die angeblich am Status quo von Befristungen als Norm festhalten wollen. Jedenfalls an unserer Universität – der BOKU – wollen auch Professor*innen hervorragenden und bewährten Mitarbeiter*innen eine Perspektive bieten.

Was es dafür aber braucht ist Folgendes: eine Anpassung des Arbeitsrechts und seiner Auslegung an die Praxis und Realitäten einer hochkompetitiven, spezialisierten und mobilen Arbeitswelt an Universitäten. Für die Universitäten darf es kein untragbares Risiko mehr darstellen, bewährten drittmittelfinanzierten Mitarbeiter*innen unbefristete Arbeitsverhältnisse anzubieten. Genau das aber ist aus den genannten Gründen derzeit der Fall. Solange die entscheidenden Rahmenbedingungen (insb. Arbeitsrecht und Finanzierung) vom Gesetzgeber nicht angetastet werden, ist eine Novellierung des § 109 in der vorliegenden Form kontraproduktiv und daher abzulehnen. Die Novelle stellt sogar, schwer vorstellbar noch vor wenigen Wochen, im Vergleich zur derzeit geltenden Regelung eine handfeste Verschlechterung der Arbeitsbedingungen an österreichischen Universitäten dar. Zudem verschärft sie den Druck auf Menschen, die sich schon jetzt in prekären Arbeitsverhältnissen befinden, ohne dafür sinnvolle Alternativen zu schaffen. Wir fordern daher zusammenfassend, die Novellierung des § 109 zurückzuziehen und stattdessen im Zusammenwirken mit den österreichischen Universitäten Bedingungen zu schaffen, die endlich Ausnahmen vom Verbot von „Kettenverträgen“ an den Universitäten überflüssig machen.

Zum Dokument des BMBWF vom 19.11.2020

Reform der hochschulischen Weiterbildung „Einheitlicher Qualitätsrahmen – institutionelle Flexibilität – Impuls für Innovation“

Das Dokument wurde vom BMBWF parallel zum aktuellen Entwurf zur Novelle des UG ausgesandt. Es enthält Überlegungen bzw. Planungen für eine mögliche weitere Novelle bzw. Inhalte, die gesetzestechnisch über einen Initiativantrag auch in die aktuelle Novelle einfließen könnten.

Aus diesem Grund bezieht der Senat der Universität für Bodenkultur Wien dieses Dokument in seine Stellungnahme zur UG-Novelle mit ein.

Das BMBWF kündigt in diesem Dokument die Absicht für umfangreiche Änderungen zur Weiterentwicklung des lebensbegleitenden Lernens bzw. der Weiterbildungsangebote der österreichischen Hochschulen an.

Grundsätzlich wird die Weiterentwicklung des wichtigen Konzepts „Lebenslanges Lernen“ begrüßt. Aus Sicht des Senats der Universität für Bodenkultur Wien enthält das Dokument des BMBWF jedoch einige Punkte, die universitäts- und gesellschaftspolitisch sehr kritisch zu sehen sind:

1. Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen

Alle Hochschulen sollen bei Weiterbildungslehrgängen den gleichen rechtlichen Rahmen hinsichtlich des Zugangs, der Validierung von Vorqualifikationen und Berufserfahrung, Abschlussbezeichnungen, akademische Grade, Wertigkeit und Qualitätssicherung erhalten. Dieses Vorhaben ist grundsätzlich nachvollziehbar und zu begrüßen, da damit klare, nachvollziehbare Standards geschaffen werden können. Klare Standards und Rahmenbedingungen sind wichtig für Arbeitsmarkt, Studierende und Universitäten als Bildungsanbieter.

Die Einführung solcher Standards und Qualitätssicherungsmaßnahmen ist jedoch auch mit Kosten und zusätzlichem administrativem Aufwand verbunden und nur dann gerechtfertigt, wenn eine entsprechend hohe Nachfrage gesichert werden kann. Vor allem gilt dies für die geplanten Validierungsverfahren, um die heterogenen Vorbildungen von formal schulisch erworbenen sowie non-formal und informell erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen durchzuführen. Die Implementierung der Validierung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen ist ein zukunftsweisendes Thema und ein strategisches Ziel, das als bildungspolitische Grundlage im gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan verankert ist, und sie ist ein wichtiges Werkzeug zur Umsetzung und Implementierung der vom Ministerium gewünschten Neuausrichtung von Universitäten zum Lebenslangen Lernen. Damit könnte der Zugang zu einer hochwertigen Bildung forciert und nachhaltig umgesetzt werden.

Eindeutig zu klären wäre in diesem Zusammenhang, wer die Anlaufkosten für die Schaffung der neuen Rahmenbedingungen an den Hochschulen trägt, und wie eine nachhaltige Ausfinanzierung der in der Folge anzubietenden Programme im Sinne von Planungssicherheit für die Hochschulen sichergestellt werden soll.

Die Gleichstellung von Weiterbildungsprogrammen mit der Regellehre ist nicht nur mit finanziellem Aufwand verbunden, sondern bedarf auch umfangreicher organisatorischer Anpassungen im Lehrbetrieb. Die Entwicklung neuer Lehrinhalte und Didaktikkonzepte für die Zielgruppe, sowie die Stundenplanung, die im Hinblick auf die Studierbarkeit und Abschlussmöglichkeit innerhalb der Regelstudiendauer bereits derzeit große Herausforderungen birgt, sind ohne zusätzliche Personalressourcen in der Gruppe der Lehrenden und in der Administration nicht zu schaffen. Der Gesetzgeber müsste hier entsprechende klare Regelungen und finanzielle Vorkehrungen treffen, um für die Hochschulen zumutbare Planungsgrundlagen zu schaffen.

2. Short-Cycle Programme / Microcredentials

Es sollen neue, standardisierte Weiterbildungsformate mit kurzer Dauer geschaffen werden.

Formate dieser Art (<60 ECTS) werden an der Universität für Bodenkultur Wien bereits angeboten, eine verbesserte Akzeptanz durch die Schaffung klarer Rahmenbedingungen ist zu begrüßen.

3. Weiterbildungsbachelor und Weiterbildungsmaster / Bachelor Professional und Master Professional.

Seitens des BMBWF wird ein Kulturwandel angekündigt, da Universitäten künftig (vermehrt) den Regelstudiengängen gleichwertige Angebote für berufsorientierte Weiterbildung auf Hochschulniveau entwickeln sollen. Zur Erhöhung der Durchlässigkeit sollen (u.a.) Anschlussmöglichkeiten vor

dem Master in Form eines sogenannten Bachelor Professional (und Master Professional) geschaffen werden. Als Zielgruppen werden Personen mit umfassender bzw. spezifischer Berufserfahrung genannt. Dieser „Weiterbildungsbachelor“ soll – im Sinne der Bologna-Konformität – als Zugangsvoraussetzung eines Weiterbildungsmasters gelten, der zukünftig dem Master im Regelstudium gleichgestellt wird.

Für die Schaffung derartiger, im Umfang und Qualitätsanforderungen den Regelstudien gleichgestellter Weiterbildungsprogramme gelten die unter Punkt 1 angeführten Hinweise auf die Notwendigkeit finanzieller und organisatorischer Planbarkeit und Bedeckung in besonderer Weise.

Der vom BMBWF gewählte Ansatz legt nahe, dass die Finanzierung der Hochschulen in Zukunft verstärkt von den staatlich finanzierten Regelstudien hin zu aus Drittmitteln finanzierten Weiterbildungsprogrammen verschoben werden soll. Damit steigt auch die Abhängigkeit der Hochschulen von der unmittelbaren Nachfrage am Ausbildungsmarkt. Zusammen mit den in der aktuellen Novelle zum UG eingeführten Maßnahmen zur zwangsweisen Exmatrikulation von Studierenden, welche die Mindestleistungen an ECTS nicht erreichen, zeichnet sich eine Entwicklung ab, die Studierende in kostenpflichtige Weiterbildungsprogramme drängt. Da bereits jetzt viele Studierende gezwungen sind, neben dem Studium zu arbeiten, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, ist zu befürchten, dass mit den vom BMBWF geplanten Maßnahmen Studierende aus sozial schlechter gestellten Verhältnissen aus universitären Bildungswegen zunehmend ausgeschlossen werden, also das Gegenteil von Inklusion.

Vor diesem Hintergrund ist die noch viel grundsätzlichere Frage zu stellen, wie die durch die beabsichtigten Änderungen bedingte Fokussierung von Universitäten auf spezifische Berufsausbildung mit dem Anspruch und kulturellem Auftrag zur umfassenden Bildung und Ausbildung im Humboldt'schen Sinn vereinbar ist. Der holistische Ansatz des lebenslangen Lernens, der die Förderung der sozialen Gerechtigkeit und einer integrativen Lerngesellschaft vorsieht, darf nicht außer Acht gelassen werden.

Es ist zu befürchten, dass Fachgebiete und Lehrveranstaltungen mit (scheinbar) geringem unmittelbarem Anwendungscharakter – auch aus finanziellen Gründen – zunehmend ins Abseits gedrängt werden und damit wertvolle kulturelle Leistungen und Innovationskraft verloren gehen. Die sukzessive Umwandlung von Universitäten von Stätten der Bildung und des Diskurses in Ausbildungszentren ist somit in der Tat – wie vom BMBWF benannt – ein „kultureller Wandel“. Flankiert von weiteren Maßnahmen der aktuellen UG-Novelle, allesamt mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz wird hier eine bedenkliche Entwicklung weitergeführt, die den Erfolg universitärer Bildung nur noch an der Einhaltung der Mindeststudiendauer und ähnlicher Kriterien misst, aber den Freiraum für Diskurs, wissenschaftliche und gesellschaftliche Innovation weitgehend einschränkt.

Der vom BMBWF gewählte Ansatz führt auch dazu, dass die Unterscheidungsmerkmale zwischen Universitäten und Fachhochschulen immer mehr verschwimmen. Das wirft die Frage auf, warum es dann ein derartiges duales System überhaupt noch braucht. Auch für potentielle Studierende wird damit immer weniger erkennbar, welche Art der Ausbildung sie erwartet, wenn sie sich für eine Universität oder alternativ dazu für eine Fachhochschulausbildung entscheiden. Unabhängig davon ist eine internationale Vergleichbarkeit dieser akademischen Grade nicht gegeben, da es derzeit international keine vergleichbaren Angebote gibt.

Nicht zuletzt sei angemerkt, dass die Voraussetzung für universitäres lebenslanges Lernen eine besonders umfassende Bildung und Ausbildung gerade auf dem Bachelorniveau erfordert, um den Lernenden eine ausreichend breite und tief angelegte wissenschaftliche Grundausbildung zu ermöglichen, auf der im Laufe des Lebens flexibel mit spezifischen Weiterbildungsangeboten aufgesetzt werden kann. Somit könnten Universitäten als Anlaufstelle für Neu- und Umorientierung dienen, auch um neue Perspektiven im Arbeits- und Lebensalltag aufzuzeigen. Lebenslanges Lernen könnte damit als zentral übergeordnetes Instrument dazu eingerichtet werden, sich mit verschiedenen Lernpfaden auseinanderzusetzen und den Erwachsenen neue und vielschichtige Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. In diesem Kontext bedeutet der Begriff „zentrale Lernorte des lebenslangen Lernens“ auch die Unterstützung bei Lernprozessen, die in verschiedenen Settings und an verschiedenen Orten stattfinden können. Der holistische Ansatz des lebenslangen Lernens, der die Förderung der sozialen Gerechtigkeit und einer integrativen Lerngesellschaft vorsieht, fehlt.

Diese Diskussion und Antworten sind im Dokument des Ministeriums nicht zu finden.